

## 6 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ER- SCHLIEBUNGSMAßNAHMEN

### (§ 26 LG)

#### Erläuterungen:

Die Maßnahmen wurden gemäß der §§ 16 Abs. 4, 26 LG und des § 6 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 DVO-LG abgeleitet. Die Erforderlichkeit der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ergibt sich aus den §§ 1 und 2 LG, aus den Entwicklungszielen (s. Kapitel 2) und dem Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebiets bzw. -objekts (s. Kapitel 3).

Maßnahmen, zu deren Durchführung bereits eine rechtliche Verpflichtung besteht, sind nicht festgesetzt. Das Gleiche gilt für Maßnahmen, die ordnungsrechtlich durchgesetzt werden könnten, weil gegen geltendes Recht verstoßen wird.

Neben den festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen können weitere Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Dies liegt daran, dass der Landschaftsplan nicht alle möglichen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen enthält. Denn die Festsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen unterliegt der Abwägung mit anderen öffentlichen und mit privaten Belangen. Weitere Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen können durchgeführt werden, wenn sie den §§ 1 und 2 LG, den Entwicklungszielen mit ihren Erläuterungen und dem Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebiets- bzw. -objekts entsprechen, nicht gegen Verbote verstoßen und die untere Landschaftsbehörde die Maßnahme angeordnet oder zugelassen hat (s. Kapitel 3.1 Abs. III Nr. 3, Kapitel 3.1a Abs. III Nr. 1, Kapitel 3.3 Abs. III Nr. 3, Kapitel 3.5 Abs. III Nr. 1, Kapitel 3.7 Abs. III Nr. 3).

Für die Anlage von naturbezogenen Erschließungsanlagen, also von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen u.Ä., die nicht im Landschaftsplan festgesetzt oder zugelassen sind, kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 69 LG vorliegen.

Gemäß § 33 Abs. 2 LG sind begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 6 LG (Eingriffsregelung) mit den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Dies gilt aber nur insoweit die Maßnahmen nicht in einem Schutzgebiet oder -objekt liegen. Liegen sie in einem Schutzgebiet oder -objekt, dann werden die durchgeführten Maßnahmen über die Ver- bzw. Gebote der Schutzfestsetzungen geschützt. Sind Maßnahmen noch nicht durchgeführt und soll dort etwas anderes geschehen, so ist zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Abweichen von den Maßnahmen vertretbar ist; die Prüfung erfolgt im Rahmen der Entscheidung über eine Befreiung nach § 69 LG, eine Ausnahmegenehmigung nach diesem Landschaftsplan oder im Rahmen eines An-

zeigeverfahren nach diesem Landschaftsplan für die andere Maßnahme. Ferner ist gemäß § 33 Abs. 2 LG die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen mit den festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Anpflanzungen außerhalb des Walds und Anpflanzungen, die nicht Begleitgrün von Verkehrsanlagen sind, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, sind außerdem gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG, die nicht beschädigt oder beseitigt werden dürfen; bei Zuwiderhandlung können die nötigen Anordnungen nach den §§ 1 und 14 Ordnungsbehörden-gesetz getroffen oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 6 LG eingeleitet werden; von dem Verbot, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile zu beschädigen oder zu beseitigen, kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 69 LG vorliegen.

Die Durchführung der Maßnahmen ist in den §§ 36 bis 40 LG geregelt. Die Festsetzung der Maßnahmen ersetzt nicht behördliche Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften, soweit die anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, Grundstücksregelungen oder Voruntersuchungen (z.B. Anfordern von Leitungsplänen). Landschaftsrechtliche Gestattungen sind nicht erforderlich, soweit im Landschaftsplan keine andere Regelung getroffen wurde.

Der Buchstabe unter der jeweiligen Kennziffer in den textlichen Festsetzungen bezeichnet die Lage der betreffenden Festsetzung im Stadtkartenwerk der Stadt Essen. Es bedeuten:

-NW-	Blatt Nordwest
-N-	Blatt Nord
-NO-	Blatt Nordost
-W-	Blatt West
-M-	Blatt Mitte
-O-	Blatt Ost
-SW-	Blatt Südwest
-S-	Blatt Süd
-SO-	Blatt Südost

## 6.1 Anpflanzungen

(§ 26 Nr. 2 LG)

Die Maßnahmen sind unter Nr. 6.1.1 bis 6.1.146 symbolhaft oder - soweit möglich - in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Bei den Anpflanzungen ist Baumschulware nach den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) zu verwenden.

Die Anpflanzungen sind bis zur Sicherung des Bestandes, mindestens jedoch 2 Jahre lang, ordnungsgemäß zu pflegen und ggf. vor Vieh- und Wildverbiß zu schützen. Sich in der Neupflanzung entwickelnder Krautwuchs ist mit mechanischen Mitteln niedrig zu halten. Ausfälle sind zu ersetzen.

Es sind ausschließlich Pflanzen bodenständig-heimischer Arten aus der nachfolgenden Liste zu verwenden (im Internet derzeit nicht abgedruckt). Ausnahmen sind in Abstimmung mit der ULB bei standortgerechten aber nicht gebietstypischen Pflanzen möglich.

Bei Pflanzungen an Gewässern sind diese mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft bzw. dem Unterhaltspflichtigen unter Berücksichtigung der Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes abzustimmen.

Soweit in den einzelnen Festsetzungen keine anderen Bestimmungen getroffen wer-

den, gelten für die Pflanzungen folgende Maßgaben:

### a) Einzelbäume:

Die Einzelheiten, u.a. die Bestimmung der Art, sind im Rahmen der Durchführungspläne im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu regeln. Es sind Hochstämme von mind. 18-20 cm Umfang zu pflanzen.

Im Falle der Neupflanzung von Kopfbäumen sind Setzstangen mit 10 bis 20 cm Durchmesser und einer Länge von ca. 3 m in Abständen von 5-10 m, ca. 50-70 cm tief einzupflanzen.

Ungefähr zwei Jahre nach der Pflanzung sind die Bäume in ca. 2 m Höhe zu köpfen. Mit zunehmendem Alter sind die Bäume im Turnus von 10-15 Jahren abschnittsweise zu schneiden.

### b) Baumreihen:

Hierbei finden Hochstämme von mind. 10 cm Umfang Verwendung, sie sind je nach zukünftiger Kronenentwicklung in Abständen von 7,50 m bis 15 m zu pflanzen. Obstbäume sind in ausreichendem Abstand vom Straßenrand zu pflanzen, um eine Verkehrsgefährdung auszuschließen.

Weitere Einzelheiten und die Bestimmung der Baumarten sind im Rahmen der Durchführungspläne im Einverneh-

men mit der unteren Landschaftsbehörde zu regeln.

c) Gehölzgruppen:

In der Regel sind 3-5 Hochstämme mit einem Umfang von mind. 10 cm in Abständen von 5-10 m zu pflanzen.

Weitere Einzelheiten und die Bestimmung der Baumarten sind im Rahmen der Durchführungspläne im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu regeln.

d) Flur- oder Feldgehölze sowie Bienenweidegehölze:

Die Gehölze sind mit Sträuchern nicht unter 80 cm Größe und Hochstämmen nicht unter 10 cm Umfang im Verhältnis 5 : 1 in stufigem Aufbau anzulegen. Der Pflanzenabstand sollte in der Regel 1-2 m betragen, der der Bäume untereinander den späteren Kronenbreiten entsprechend jedoch mehr. Je nach Flächenbreite sind bis zu 8 m breite Wildkräutersäume um die Gehölzpflanzungen vorzusehen. Rotbuchen und Stieleiche gelten als Leitbaumarten.

Weitere Einzelheiten und die Bestimmung der Baumarten sind im Rahmen der Durchführungspläne im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu regeln.

e) Gehölzstreifen:

Sie sind in der Regel dreireihig mit stufigem Aufbau anzulegen. Die Pflanzung ist im Verband mit 1 m Abstand zwischen den Reihen und innerhalb der Reihen vorzunehmen. Es sind Sträucher nicht unter 80 cm Größe zu verwenden. Es sind nur stockausschlagsfähige Gehölze zu pflanzen.

Weitere Einzelheiten und die Bestimmung der Straucharten sind im Rahmen der Durchführungspläne im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu regeln.

Erläuterungen:

Anpflanzungen werden festgesetzt

- zur Sicherstellung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Schaffung und Vernetzung von Lebensstätten für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie zum Schutz des Bodens vor Abtrag durch Wasser und Wind;
- zur Belebung und Gliederung der Landschaft durch Ausstattung und Betonung landschaftlicher Leitstrukturen (Wege, Geländestufen, Gewässerränder);
- zum Schutz vor Luft- und Lärmimmissionen und vor nachteiligen Auswirkungen des Kleinclimas;
- Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei Durchführung der Pflanzmaßnahmen ebenso zu berücksichtigen wie Sichtverhältnisse hinsichtlich des Straßenverkehrs und Vorschriften des Nachbarrechtes.

Die genauen Standorte der Pflanzungen werden im Rahmen der Durchführungspläne festgelegt. Die Durchführung der Maßnahmen ist von der unteren Landschaftsbehörde nach §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz zu regeln.

Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern getroffen werden.